

99065058007000

Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe Zulassung

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/services/99065058007000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99065058007000
Leistungsbezeichnung I	Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Sich für die Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe anmelden.
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Meisterabschluss, Ausbildung, Weiterqualifizierung, Berufsbildungsgesetz, Handwerksprüfung, Meister,

Modul	Sachverhalt
	Fortbildung, Berufsbildung, Fortbildungsabschluss, Berufsausbildung, BBiG, Handwerksordnung, Weiterbildung, HWO, Ausbildungsmaßnahme, Qualifizierung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	handwerkliche Berufsbildung (individuell, 065)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	07.05.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_51a.html
Teaser	Wenn Sie in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe eine Meisterprüfung ablegen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.
Volltext	Damit Sie die Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk ablegen können, müssen Sie dafür einen Zulassungsantrag stellen. Um zur Meisterprüfung zugelassen zu werden, müssen Sie die Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung bestanden haben. Oder Sie besitzen eine Gleichwertigkeitsfeststellung bei ausländischen Abschlüssen oder für Abschlüsse aus vergleichbaren Berufsausbildungen. Durch die Meisterprüfung wird festgestellt, ob Sie

Modul

Sachverhalt

- das Handwerk ausüben können
- selbstständig führen können,
- Lehrlinge ordnungsgemäß ausbilden können.

Sie können den Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung entweder schriftlich oder elektronisch stellen.

Die Meisterprüfung besteht aus 4 Prüfungsteilen. In den Prüfungsteilen werden folgende Kenntnisse geprüft:

- praktische
- theoretische fachliche,
- betriebswirtschaftliche
- arbeitspädagogische Kenntnisse

Nach bestandener Prüfung dürfen Sie den Meistertitel führen und erhalten ein Zeugnis darüber. Mit Erlangung des Meistertitels dürfen Sie ebenfalls den Titel Bachelor Professional führen.

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils dürfen Sie diesen bis zu 3-mal wiederholen.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis, der die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses begründet
- Nachweis über bestandene Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung
- Abhängig von der zuständigen Stelle müssen Sie möglicherweise weitere Unterlagen einreichen

Voraussetzungen

Sie werden zur Meisterprüfung zugelassen, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen die Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben
- Sie besitzen eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach Handwerksordnung Für den 3. Teil der Prüfung entfallen die Voraussetzungen.

Kosten

Gebühr: 0€ - 100€
Durch die Durchführung der Meisterprüfung entstehen

Modul

Sachverhalt

Gebühren sowie eventuell weitere Kosten. Kammerabhängig können diese gegebenenfalls von der zuständigen Kammer getragen werden. Für die Zulassung zum Meisterprüfungsverfahren können je nach zuständiger Kammer ebenfalls Kosten entstehen. Informationen zu den Kosten können Sie bei Ihrer zuständigen Kammer in Erfahrung bringen.

Verfahrensablauf

Wenn Sie die Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe ablegen möchten, sollten Sie sich vorab bei der zuständigen Stelle informieren und sich entsprechend auf die Prüfung vorbereiten. Die zuständige Stelle ist in der Regel die zuständige Handwerkskammer.

- Um zugelassen zu werden, müssen Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.
- Für die Zulassung zur Prüfung stellen Sie einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Reichen Sie die notwendigen Unterlagen zusammen mit Ihrem Antrag ein.
- Die Meisterprüfung besteht aus 4 Teilen: Teil 1: die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der im jeweiligen Handwerk gebräuchlichen Arbeiten Teil 2: die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im jeweiligen Handwerk Teil 3: die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse Teil 4: die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse
- Die Prüfung wird vom Meisterprüfungsausschuss abgenommen und bewertet. Der Meisterprüfungsausschuss ist die staatliche Prüfungsbehörde am Sitz der zuständigen Handwerkskammer.
- Nach bestandener Meisterprüfung dürfen Sie den Meistertitel führen und erhalten ein Zeugnis darüber.
- Wenn Sie einen Prüfungsteil nicht bestehen, können Sie diesen Prüfungsteil bis zu 3-mal wiederholen.

Bearbeitungsdauer

1 Werktag(e)
Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der jeweiligen regional zuständigen Stelle.

Modul	Sachverhalt
Frist	Die Fristen unterscheiden sich je nach zuständiger Stelle.
weiterführende Informationen	https://www.zdh.de/ueber-uns/fachbereich-berufliche-bildung/hoehere-berufsbildung/meister-im-handwerk/meisterpruefung/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe Zulassung • Durch die handwerkliche Meisterprüfung wird festgestellt ob die zu prüfende Person eine besondere Befähigung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe hat Lehrlinge ordnungsgemäß ausbilden kann • Zugelassen werden können Personen, die eine Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung bestanden haben oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung besitzen • Die Meisterprüfung wird durch eine am Sitz der zuständigen Handwerkskammer errichtete staatliche Prüfungsbehörde abgenommen • Die Meisterprüfung besteht aus vier Teilen: die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der im jeweiligen Handwerk gebräuchlichen Arbeiten die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im jeweiligen Handwerk die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse • Nach bestandener Meisterprüfung darf der Meistertitel geführt werden • Mit Erlangung des Meistertitels darf auch der Titel Bachelor Professional geführt werden • Nicht bestandene Prüfungsteile dürfen bis zu dreimal wiederholt werden • Zuständig: zuständige Stelle ist in der Regel die jeweilige Kammer, meistens die Handwerkskammer
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die für Ihre Berufsausbildung zuständige Kammer. Diese kann sein:

Modul

Sachverhalt

- die Handwerkskammer für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung,
- die Industrie- und Handelskammer für die Berufsbildung in nicht handwerklichen Gewerbeberufen,
- die Landwirtschaftskammer für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft
- die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammer sowie die Notarkasse für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege,
- die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,
- die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal